

# Hygieneplan der Schule

## Ergänzung vom 06.08.2020

**Der vollständige Hygieneplan der Schule ist nach Anmeldung im Sekretariat einsehbar. Auf der Homepage befinden sich nur die aktuellen Themen.**

(Als Grundlage zur Erstellung dieser Ergänzung des Hygieneplanes wurden die Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 03.08.20 und die Corona-Schul-Rundmail des Erzbistums vom 04.08.20 verwendet und überarbeitet.)

### Infektionsschutz, Hygiene und Testungen

#### 1. Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Die zum Schuljahresbeginn geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Merkmale des Infektionsschutzes am Irmgardis-Gymnasium ab dem 12. August 2020 werden sein:

##### a) Mund-Nasen-Schutz

Am Irmgardis-Gymnasium besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zu jeder Zeit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtsverteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter (besser 2 m) zu beachten.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. Die Schulleitung verlangt eine ärztliche Bescheinigung.

Lehrerinnen und Lehrer müssen auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Davon ausgenommen ist allein der Unterricht selbst, jedoch nur soweit die Lehrkraft die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen kann. Die "Maskenpflicht" gilt folglich auch für das Lehrerzimmer, für Konferenzen und für alle anderen außerunterrichtlichen Aufenthalte.

Alle anderen Personen, die das Schulgelände gemäß CoronaBetrV rechtmäßig betreten, gleich ob Beschäftigte des Erzbistums oder andere Personen, müssen auf dem gesamten Schulgelände jederzeit eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. An den erzbischöflichen Schulen sind davon ausgenommen die Schulsekretärinnen im Schulsekretariat, soweit sie einen Sicherheitsabstand zu jedermann von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen und keine Schüler/innen oder Besucher im Sekretariat sind, und außerdem diejenigen Personen, denen ein eigener Büroraum zur Verfügung steht (z.B. Leitung, Schulseelsorger), solange sie sich allein dort aufhalten.

Für Lehrkräfte wie für andere Personen gilt die zu den SuS dargestellte Ausnahme aus medizinischen Gründen.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten.

Für alle Personen gilt, dass sie grundsätzlich selbst für die Beschaffung und ggfs. ordnungsgemäße Pflege der Mund-Nasen-Bedeckungen verantwortlich sind.

Personen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben, müssen unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes das Sekretariat aufsuchen, das einen angemessenen Vorrat an "Masken" für solche Zwecke bereithält.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Die Klassenleitungen thematisieren diesen korrekten Umgang in der ersten Unterrichtsstunde und vertiefen es später bei entsprechendem Bedarf. Informationen hierzu gibt es z.B. unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767>).

Auszug:

**„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.**

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der** Husten- und Niesregeln, eine gute Händehygiene und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.

Die Verwendung von Visieren kann nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden.

## **Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten?**

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.

- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° C bis 95 ° C gewaschen werden. Anschließend müssen die Masken vollständig getrocknet werden.

## **Reinigung von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Neben dem richtigen Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ist eine regelmäßige Reinigung unerlässlich, um zu verhindern, dass Keime, die evtl. daran anhaften, nicht an Finger, Mund oder Nase kommen. Dies gilt auch für Schals oder Tücher, die zur Abdeckung von Mund und Nase genutzt werden.

Eine zuverlässige Methode ist das Waschen in der Waschmaschine. Dabei genügt schon eine Temperatur von 60 °C, optimal wären 95 °C. Verwenden Sie dazu ein Vollwaschmittel, um den Virus vollständig abzutöten. Eco- und Sparprogramme eignen sich nicht, da die Temperaturen hier in der Regel zu niedrig sind. Eine Alternative bietet auch das Auskochen für 10 Minuten in einem Topf mit Wasser. Nach dem Waschen muss die Mund-Nasen-Bedeckung vollständig getrocknet werden.

Es werden derzeit verschiedene weitere Möglichkeiten empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu reinigen, beispielsweise das Erhitzen in der Mikrowelle oder im Backofen sowie die Verwendung von Desinfektionsmittel. Bisher gibt es dazu jedoch keine sicheren Belege, die die Wirksamkeit zeigen. Halten Sie sich deshalb an die fachlich gesicherten Informationen.

Tipp für den Alltag: Legen Sie sich bei Bedarf gleich mehrere Mund-Nasen-Bedeckungen zu. Wie viele dies sind, hängt von Ihrem Tagesablauf ab. So werden Sie auf jeden Fall flexibler, wenn es um das Waschen geht. Praktisch ist die Aufbewahrung in ebenfalls bei mindestens 60 °C waschbaren Stoffbeuteln. Hier kann die Mund-Nasen-Bedeckung trocknen und später dann zusammen in die Waschmaschine. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann auch in einem luftdicht verschließbaren Beutel aufbewahrt werden und zum Waschen entnommen werden. Bitte denken Sie daran ihre Hände gründlich zu reinigen, wenn Sie die getragene Maske berührt haben.

## **Aufbewahrung von Mund-Nasen-Bedeckungen zu Hause und unterwegs**

Hier ein paar Empfehlungen zur Hygiene:

Wenn Sie die Mund-Nasen-Bedeckung unterwegs absetzen, sollten Sie diese in einem Beutel aufbewahren. Hier eignet sich beispielsweise ein luftdicht verschließbarer Plastikbeutel. Es sollte berücksichtigt werden, dass sich das Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Tragen auf der Außenseite der Mund-Nasen-Bedeckung befinden kann.

Oft kann man beobachten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung unterwegs um den Hals getragen oder an das Kinn gezogen wird. Aus folgenden Gründen ist davon abzuraten: Viren können von der Außenseite der Mund-Nasen-Bedeckung an Hals oder Kinn gelangen. Berühren Sie diese dann mit der Hand und greifen anschließend an Mund oder Nase, ist eine Infektion möglich. Zudem können Viren von einer Jacke oder einem Halstuch an die Innenseite der Mund-Nasen-Bedeckung gelangen und beim Anziehen mit Mund und Nase in Berührung kommen. Ähnliches gilt, wenn Sie die Mund-Nasen-Bedeckung am Handgelenk tragen. Hier besteht die Möglichkeit, dass sich Viren an der Innenseite der Mund-Nasen-Bedeckung befinden und Sie diese dann beim erneuten Tragen einatmen.

Zu Hause angekommen, sollten Sie eine feuchte Mund-Nasen-Bedeckung möglichst direkt waschen oder zum Trocknen an einen Haken hängen. Bewahren Sie die Mund-Nasen-Bedeckung dann bis zur nächsten Wäsche zum Beispiel in einem bei mindestens 60 °C waschbaren Beutel auf, den Sie mitwaschen können. Frisch gewaschene Mund-Nasen-Bedeckungen können Sie zu Hause z. B. an eine beschriftete Hakenleiste hängen. So sind sie für jeden gleich griffbereit.

Hilfreich ist es, wenn Sie eine ungetragene Mund-Nasen-Bedeckung nicht lose, sondern verpackt in einem kleinen verschließbaren Beutel in Ihrer Tasche transportieren. Damit haben Sie bereits einen Beutel, indem Sie später die Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Ablegen aufbewahren können.“

## **b) Rückverfolgbarkeit**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften.

Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich).

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit der Erzbischöflichen Ursulinenschule.

Außerdem gilt:

- Für Klassenverbände, deren SuS im festgelegten Klassenraum beschult werden, erstellt die Klassenleitung in Kooperation mit der ersten die Klasse unterrichtenden Lehrkraft in der für die SuS ersten Unterrichtsstunde einen verbindlichen Sitzplan und hängt ihn im Klassenraum aus; die Klassenleitung hält zur Dokumentation eine Fassung in ihren Unterlagen bereit. Dieser Sitzplan ist verbindlich. Über begründete Änderungen im weiteren Verlauf entscheidet die Klassenleitung, die dann auch die Änderung dokumentiert und im Klassenraum aushängt.
- In allen anderen Fällen (Kurse statt Klassen, Fachraumnutzung, Religionsunterricht u. ä.) erstellt die jeweils erste unterrichtende Lehrkraft für die jeweilige Lerngruppe einen Sitzplan mit derselben Verbindlichkeit wie vorstehend ausgeführt. Die Sitzplandokumentation obliegt derselben Lehrkraft.
- Die vorgeschriebene Anwesenheitsdokumentation in jeder Unterrichtsstunde obliegt der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.
- Dies gilt auch für die Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneregeln im Unterricht und für die Einhaltung der Sitzordnung.

Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

### **c) Hygiene**

Über die Gefährdung durch Aerosole wird derzeit vehement diskutiert. Vorsorglich müssen nicht nur Klassen- sondern auch sonstige Räume, in denen sich längere Zeit Menschen aufhalten, wie z.B. Sekretariate, Büros u.a.m., regelmäßig und wirksam durchlüftet werden. Wir empfehlen, mindestens nach 20-25 Minuten eine gründliche Stoßlüftung vorzunehmen. Wo weder Fenster geöffnet werden können noch eine ordnungsgemäß

funktionierende technische Be- und Entlüftung vorhanden ist, darf nicht unterrichtet werden.

Das Irmgardis-Gymnasium wird ihre bestehenden Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz fortführen, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

## **2. Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen**

Die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind eine Hilfe für Schulträger und Schulen, wie der erforderliche Mensabetrieb zum neuen Schuljahr erfolgen kann. Die jeweils geltende Fassung der Bestimmungen finden Sie auf den Seiten des Schulministeriums unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200623/Empfehlungen-Schulverpflegung.pdf>

Auszug:

### **Hygieneempfehlung für die Verpflegung in Schulmensen**

#### **des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, benötigen Schulverpflegungseinrichtungen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene. Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf den Regelungen, die ich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes sowie der aktuell gültigen CoronaSchVO und der CoronaBetrVO ergeben.

1. Gäste müssen sich nach Betreten der Mensa die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
2. Die Schülergruppen, die im Klassen- oder Kursverbund unterrichtet werden, sollen die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen. Eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen muss vermieden werden. Ggfs. sollten gestaffelte Essenszeiteneingerichtet werden.
3. Bei schulexternen Besucherinnen und Besuchern, sind die Kontaktdaten und der Sitzplatz, an dem das Essen eingenommen wurde, zu dokumentieren.
4. Wenn unterschiedliche Gruppen i.S. der Ziffer 2 ihre Mahlzeitzeit gleich einnehmen, sind Tische entsprechend dieser Gruppen zu belegen und so anzuordnen, dass
  - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) liegen. Ausnahme: bauliche Abtrennung

zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.

b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) und Verkehrsflächen (Eingang/Ausgang, Gang zur Toilette etc.) ein 1,5 m Abstand zu diesen Flächeneingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).

5. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. sollen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grundsätzlich eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.

6. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

7. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher, etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

8. Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.

9. Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

10. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Stühle etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

11. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden.

12. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service, Kasse etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 Minuten, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

13. Die Beschäftigten der Mensen werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.“

<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/technische-massnahmen/index.jsp>

Auszug:

Der Mensabetrieb sollte in Abhängigkeit von der Nutzung zeitversetzt erfolgen, um Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe zu vermeiden. Bei der



Aufstellung von Tischen und Stühlen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten (ca. 2,50 m), so dass man sich mit ausreichendem Abstand begegnen kann. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o.ä. kenntlich gemacht werden. Die Essens- und Besteckausgabe sollte durch vorkonfektionierte Speisen und Besteck auf Tablett oder durch wunschgemäße Zusammenstellung der Speisen durch die Beschäftigten der Mensa erfolgen. Selbstbedienung ist grundsätzlich nicht möglich. Das Bedienpersonal an der Essensausgabe ist durch mechanische Barrieren zu schützen.

Die Schulumensan können den Betrieb erst aufnehmen, nachdem sich Schulleitung und Caterer gemeinsam vergewissert haben, dass die bestehenden Regelungen und Vorgaben im Alltagsbetrieb umgesetzt werden können und wie das konkret erfolgt. Hierüber ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Hat sich die Schulleitung über die ordnungsgemäße Planung der Wiederinbetriebnahme der Mensa vergewissert, so stimmt sie ihr zu und legt das Protokoll zusammen mit der Information über die Betriebsaufnahme im Auftrag des Schulträgers dem örtlichen Gesundheitsamt zur Abklärung vor. Wenn es irgend zeitlich möglich ist, soll diese Abklärung noch vor der Betriebsaufnahme erfolgen.

### **3. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann, bei längerer Abwesenheit als 6 Wochen soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen – dann über den Schulträger - ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

#### **4. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, im Sonderfall – dann über den Schulträger – auch ein amtsärztliches Gutachten, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## **5. Möglichkeiten der Corona-Testung für das Personal an den Schulen**

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich alle an der Schule tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen. Die Entscheidung kann für jede der möglichen Kalenderwochen neu getroffen werden. Angesprochen sind nicht nur die Beschäftigten des Erzbistums, sondern alle (regelmäßig) "an (erzbischöflichen) Schulen tätigen Personen". Dazu zählen auch das nicht lehrende Personal und die Beschäftigten der pädagogischen Übermittagsbetreuung, des Caterers oder ähnlicher Vertragspartner.

Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Kosten übernimmt das Land. Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben. Um eine Überlastung der Labore zu vermeiden, sind die in der Bescheinigung aufgeführten Termine für die Testungen verbindlich. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die getestete Person persönlich durch das untersuchende Labor informiert. Das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen an den Schulen zu analysieren.

## **6. Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall**

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

## **7. Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus\\_Ansteckungsfall\\_-\\_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule\\_final.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall_-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf).

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

## **8. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

## **9. Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten**

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können.

Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).

## **10. Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die aktive Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen.